

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Qualifikationsbereich	Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	18. Oktober 2017
Bearbeitungszeit	75 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Aufgabe 2

Bei der PROXIMUS Lebensversicherung AG erreichen zunehmend fondsgebundene Kapitalversicherungen den vertraglichen Ablauffermin. Sie erhalten den Auftrag, den entsprechenden Geschäftsprozess zu gestalten.

- | | |
|--|------------|
| a) Stellen Sie fest, wie die fällige Versicherungsleistung in Euro errechnet wird. | (5 Punkte) |
| b) 1. Prüfen Sie, ob auch Überschussleistungen fällig werden können, und geben Sie gegebenenfalls die Überschussquellen an. | (6 Punkte) |
| 2. Erläutern Sie den Unterschied hinsichtlich der Überschussbeteiligung zu konventionellen Kapitallebensversicherungen. | (6 Punkte) |
| c) Die Höhe der fälligen Versicherungsleistung in Euro teilt die PROXIMUS Lebensversicherung AG bei konventionellen Versicherungen ihren Kunden üblicherweise bereits mehrere Wochen vor dem Ablauffermin mit. | |
| Prüfen Sie, ob dieses Verfahren bei fondsgebundenen Versicherungen unverändert fortgeführt werden kann, und stellen Sie fest, welche Informationen zur Ablaufleistung zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. | (8 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 2

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 2]

- | | |
|--|------------|
| a) Die fällige Versicherungsleistung in Euro errechnet sich aus der Anzahl der gutgeschriebenen Anteilseinheiten multipliziert mit dem am letzten Börsentag vor dem Ablauffermin ermittelten Wert einer Anteilseinheit. | (5 Punkte) |
| b) 1. Überschüsse entstehen, wenn der Verlauf des Risikos günstiger ist (Risikoüberschuss) oder die Kosten niedriger ausfallen (Kostenüberschuss) als bei der Tarifikalkulation angenommen. | |
| Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen ergeben sich nur, wenn wegen einer Garantieleistung (z. B. Beitragserhaltungsgarantie) auch ein konventioneller Kapitalanlagestock vorliegt. | (6 Punkte) |
| 2. Während bei der konventionellen Kapitallebensversicherung die Überschüsse im Wesentlichen aus Kapitalerträgen stammen, fließen bei der fondsgebundenen Versicherung die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten bzw., bei ausschüttenden Fonds, die Summe der Anteile. | (6 Punkte) |
| c) Das bisherige Verfahren kann nicht angewendet werden. Die Höhe der fälligen Versicherungsleistung in Euro steht erst mit dem am letzten Börsentag vor dem Ablauffermin ermittelten Wert einer Anteilseinheit fest und kann dem Kunden somit erst zu diesem Termin mitgeteilt werden. Dagegen ist die Anzahl der gutgeschriebenen Anteilseinheiten bereits zum Zeitpunkt der letzten Beitragszahlung mit der Umrechnung des Sparbeitrages in Anteilseinheiten bekannt (Beitragszerlegung). | (8 Punkte) |

Aufgabe 4

Herr Holger Groß gehört zum begünstigten Personenkreis des § 10 a EStG. Er hatte sich daher entschlossen, eine staatlich geförderte private Altersvorsorge aufzubauen.

Zu seinem Geburtstag möchte Herr Groß eine größere Anschaffung tätigen. Deshalb entschließt er sich zu einer Teilkündigung seines Altersvorsorgevertrages über 15.000 € zum nächstmöglichen Termin.

Sein steuerlich gefördertes Altersvorsorgekapital beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf insgesamt 60.000 €. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenbeiträge	25.000 €
Summe der Zulagen	15.000 €
Erträge	13.000 €
Wertsteigerungen	<u>7.000 €</u>
angespartes Altersvorsorgevermögen gesamt	60.000 €

Herr Groß hat im Laufe der Jahre noch durch einen neben der Zulage angesetzten zusätzlichen Sonderausgabenabzug eine Steuerermäßigung in Höhe von 1.000 € erhalten. Sein durchschnittlicher persönlicher Steuersatz beträgt aktuell 30 %. Die Beitragszahlung erfolgte stets in der Höhe, mit der er die maximale staatliche Förderung erhielt.

- a) Berechnen Sie nachvollziehbar den Nettobetrag, den er nach der Teilkündigung über 15.000 € effektiv zur Verfügung hat. (14 Punkte)

Hinweis: Grundfreibetrag, Kirchensteuer, Pauschbeträge und Solidaritätszuschlag sollen dabei unberücksichtigt bleiben.

- b) Herr Groß plant, ab Bezug der gesetzlichen Rente und der Riester-Rente seinen dauerhaften Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. (4 Punkte)

1. Erörtern Sie, welche Auswirkungen diese Verlegung des Wohnsitzes auf die staatliche Förderung und die Besteuerung der Rentenzahlungen hat, falls Herr Groß in ein Land der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes umzieht. (4 Punkte)

2. Prüfen Sie, ob er eine sofortige Rückzahlung der staatlichen Förderung vermeiden kann, falls er in ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes umzieht. (7 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

- a) Herr Groß hat den auf die Entnahme von 15.000 € entfallenden Anteil der steuerlichen Förderung zurückzuzahlen (Rückzahlungsverpflichtung):

Gesamtkapital	60.000 €
entnommenes Kapital	15.000 €
Verhältnis Entnahmekapital/Gesamtkapital	25 %

$$\left(\frac{15.000 \text{ €}}{60.000 \text{ €}} \cdot 100 \right)$$

Summe der Zulagen	15.000 €
zusätzliche Steuerersparnis	<u>1.000 €</u>
Höhe der steuerlichen Förderung nach dem AVmG	16.000 €
davon 25 %	4.000 €
Rückzahlungsverpflichtung	4.000 €

Den entsprechenden Anteil der Erträge und Wertsteigerungen muss er versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG):

Erträge	13.000 €
Wertsteigerungen	<u>7.000 €</u>
Gesamt	20.000 €
davon 25 %	5.000 €
zu versteuern	5.000 €
abzüglich individueller Steuersatz 30 %	1.500 €

Gesamtabzüge: 4.000 € + 1.500 € = 5.500 €

Nettoleistung: 15.000 € – 5.500 € = **9.500 €**

(14 Punkte)

- b) 1. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der EU (bzw. in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes) kann Herr Groß seine bisherige Förderung (Zulagen und Steuerersparnis) behalten. Die Besteuerung der Riester-Rente erfolgt nicht in Deutschland, sondern ggf. im EU-Land des neuen Wohnsitzes.

(4 Punkte)

2. In diesem Fall ist die staatliche Förderung (Zulagen und Steuervorteil) rückzuerstatten. Es ist jedoch eine Stundung (auf Antrag beim Versicherer bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, ZfA) möglich: Es müssen dabei 15 % der fälligen Rentenzahlungen zur Rückzahlung verwendet werden. Für diese Stundung fallen Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Kalendermonat an. Aus dem verbliebenen Kapital wird dann eine Rente gezahlt, die nicht in Deutschland, aber ggf. im Land des neuen Wohnsitzes versteuert werden muss.

(7 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Europäischer Gerichtshof: Urteil vom 10. September 2009